

## Sitzungsvorlage

### **Bauleitplanung: FNP 2030 – 7. Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Solarpark Schweinberg I“**

- a) **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- b) **Billigung des Entwurfs**
- c) **Feststellung der Änderung des FNP (Feststellungsbeschluss) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

#### **Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplans:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hardheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.11.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schweinberg I“ in Hardheim-Schweinberg beschlossen. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht hierzu die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie“ vor. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen für die Landwirtschaft dar. Somit ist die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Sonderbaufläche erforderlich. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch die Verbandsversammlung in der Sitzung am 13.04.2022 gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Der ca. 14,9 Hektar große Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in der Gemarkung Schweinberg umfasst die Flurstücke Nr. 8374 (teilweise), Nr. 8399 (teilweise) und Nr. 8400 (teilweise). Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus nachstehender Abbildung. Maßgeblich für die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist der zeichnerische Teil des Flächennutzungsplans.

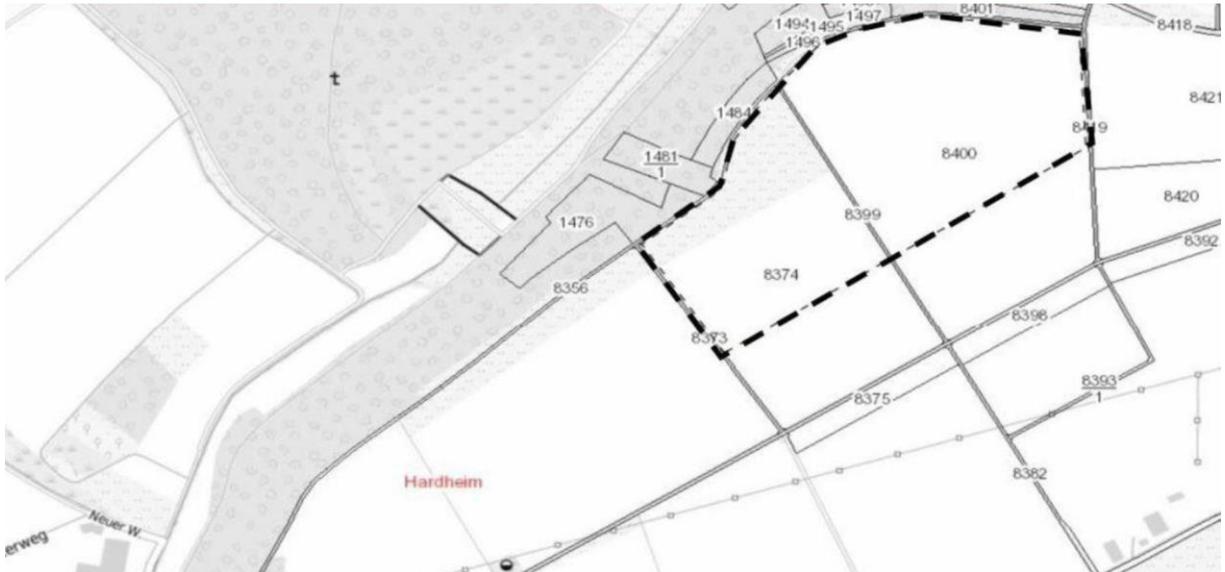


Abbildung: Räumlicher Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich schwarz umrandet, Abbildung unmaßstäblich)

### **Verfahren:**

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zu diesem Verfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Schweinberg I“ aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Verbandsversammlung am 03.02.2022 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung fand im Zeitraum vom 15.04.2024 bis 17.05.2024 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte zeitgleich vom 15.04.2024 bis 17.05.2024.

Die Verbandsversammlung hat sich nun in dieser Sitzung mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden abgegebenen Stellungnahmen zu befassen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Behandlungsvorschläge sind in der beigefügten Abwägungsübersicht ersichtlich. Die Stellungnahmen wurden abgewogen und zum größten Teil berücksichtigt. Von Seiten der Bürgerschaft wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

## Beschlussempfehlung

---

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag.
- b) Die Verbandsversammlung billigt den Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 zum Bebauungsplan "Solarpark Schweinberg I" mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12.02.2025.
- c) Der Feststellungsbeschluss wird durch die Verbandsversammlung gefasst und die Änderung des Flächennutzungsplanes somit festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt die Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen